

**Satzung über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in der Stadt Villingen-Schwenningen
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), in Verbindung mit §§ 16 Abs. 7, 17 Straßengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2021 (GBl. S. 1040), hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fußgängerzonen, in Villingen-Schwenningen, soweit die Stadt Villingen-Schwenningen Straßenbaulastträgerin ist (Gemeindestraßen). Sie gilt ebenfalls innerhalb der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich den Fußgängerzonen, gehören die Straßenkörper, der Luftraum über den Straßenkörpern, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Sondernutzung ist jede, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen.

Hierzu zählen insbesondere

- a) das Absperrn einer Straße oder Fahrbahn,
- b) das Aufstellen / Anbringen von
 - Tischen und Stühlen sowie sonstigen Einrichtungen zum Zwecke einer Frei-/Außenbewirtschaftung von Gaststätten und vergleichbaren Betrieben,
 - Baugerüsten, Bauzäunen, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten und dergleichen,
 - Verkaufs-, Präsentations-, Werbe- und Ausstellungsfahrzeugen oder -anhängern,
 - Verkaufs- und Warenständen sowie Warenauslagen,
 - Informations-/Präsentations- oder Werbeständen sowie mobilen Werbetafeln,
 - Fahrradständen und ähnlichen Einrichtungen,
 - Fahrrädern o. ä. zum Zwecke der Werbung,
 - freistehenden Sonnendächern (Schirme oder Markisen) sowie Pfosten und Masten (Reklame- oder Fahnenmasten),
 - Plakaten oder Großwerbetafeln,
 - Spruchbändern/Transparenten und Werbefahnen,
 - privaten Hinweis-/Werbeschildern,
- c) die Durchführung von
 - Straßenfesten, Platzkonzerten, Märkten, Sportereignissen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen,

- mobilem Straßenverkauf (z. B. mit Blumen, Eis, Backwaren, Maronen, Imbiss, Obst, Gemüse, etc.),
 - Straßensammlungen oder Lotterien,
 - Film- und/oder Fotoaufnahmen in Verbindung mit Aufbauten und/oder Fahrzeugen,
- d) die Nutzung des öffentlichen Straßenraums durch private Bepflanzungen oder Vegetationen, wie z. B. Bäume, Hecken, Sträucher, Gebüsch.

§ 3 Erlaubnis

(1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Villingen-Schwenningen. Der Erlaubnis bedarf auch jede Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fußgängerzonen, dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen erteilt sind.

Unterverpachtungen oder anderweitige entgeltliche Nutzungsüberlassungen an Dritte sind ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde nicht gestattet.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder Widerruf erteilt.

Die Erlaubnis kann aus Gründen des Allgemeinwohls, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus, aus baugestalterischen, städtebaulichen sowie aus Gründen des Denkmalschutzes, wenn Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden, versagt oder widerrufen werden.

Zur Durchführung von Versammlungen oder Veranstaltungen (z. B. Umzügen, Straßenfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen) kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit eingeschränkt oder der Rückbau des Mobiliars verlangt werden.

Die Erlaubnis kann weiter versagt oder widerrufen werden, wenn der Gemeingebrauch durch eine zeitliche und örtliche Häufung von Sondernutzungsanlagen erheblich beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Erlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Dritten abhängig gemacht werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
Die Erlaubnis ist nicht auf andere Personen (z. B. bei Pächterwechsel) übertragbar.

(5) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen, Verzicht, Betriebsaufgabe oder wenn der Erlaubnisinhaber nicht innerhalb 1 Jahres mit der Sondernutzung begonnen oder von ihr über 1 Jahr hinweg keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt. Insbesondere entbindet die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis den Erlaubnisinhaber nicht von der Verpflichtung, die anderweitig erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es bei Vorliegen einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis oder der Inanspruchnahme von Sonderrechten/Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung.

(2) Darüber hinaus bedürfen keiner Erlaubnis:

- a) untergeordnete Gebäudeteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Außenwandbekleidungen (z. B. Wärmedämmung), Rauchgasführungen/Schornsteine an der Außenwand, soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- b) Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- c) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- d) nicht freistehende Sonnendächer (Markisen), Vordächer von Haus- oder Eingangstüren, die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen, sofern noch eine ausreichende Rest Gehwegbreite von 1,30 m gegeben ist,
- e) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude oder vergleichbare öffentlich bedeutsame Einrichtungen (z. B. Wochenmärkte),
- f) Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
- g) Aschenbecher und ähnliche Behältnisse vor Gaststätten, Veranstaltungsräumen, etc., soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- h) künstlerische Darbietungen, soweit sie ohne größere Aufbauten durchgeführt werden; mit Geräusch verbundene Darbietungen eines Künstlers bzw. einer Gruppe dürfen nicht mehr als 2-mal täglich an einem Ort/Einwirkungsbereich stattfinden; deren Zeitdauer darf jeweils nicht mehr als 30 min. betragen und muss jeweils eine Pause von 1 Stunde beinhalten,
- i) Straßensammlungen,
- j) Pflanzkübel (mit Bepflanzung) unmittelbar am Gebäude,

sofern von ihnen keine Gefährdung, Behinderung oder Störung ausgeht.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können im Einzelfall ganz oder teilweise untersagt bzw. eingeschränkt werden, wenn öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Belange, insbesondere Belange des Verkehrs und des Denkmalschutzes, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 5

Antragstellung

(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

(2) Erlaubnisansprüche sind mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen zu stellen.

In den Erlaubnisansprüchen sind regelmäßig der Standort, die Art, der Zweck, die Dauer der Sondernutzung und die Größe/Begrenzung der benötigten Straßenfläche anzugeben. Auf Anforderung der Erlaubnisbehörde sind zusätzliche Erläuterungen durch bemaßte Zeichnungen (ggf. Lageplan), textliche Beschreibungen oder in einer sonst geeigneten Weise beizufügen.

§ 6

Durchführung der Sondernutzung

(1) Die Sondernutzung ist im Verhalten und Zustand der verwendeten Sachen so durchzuführen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Insbesondere muss der Fahr- und Fußgängerverkehr den öffentlichen Verkehrsraum ohne Gefährdung und Behinderung passieren können.

(2) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(3) Die Gegenstände der Sondernutzung dürfen grundsätzlich nicht mit dem Belag oder Pflaster verbunden werden. Ausnahmen sind in dieser Satzung geregelt. Es darf des Weiteren zu keiner

Beschädigung des Belages oder Pflasters kommen.

(4) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt Villingen-Schwenningen als Trägerin der Straßenbaulast.

Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, dürfen die Arbeiten erst vorgenommen werden, wenn eine Aufgrabenehmigung erteilt wurde. Sie ist so auszuführen, dass jede bleibende Beschädigung des Straßenkörpers sowie der Wege und Anlagen vermieden wird. Die Aufgrabungen sind nach Beendigung der Sondernutzung wieder unverzüglich verkehrssicher zu schließen und der frühere Zustand unter Berücksichtigung der technischen Auflagen wiederherzustellen.

(5) Der Erlaubnisinhaber hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

Anlagen sind nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so zu gestalten, dass sie nicht verunstaltend wirken. Sie müssen sich in das bestehende oder vorgesehene Straßen-, Orts- und Landschaftsbild positiv einfügen.

(6) Der Erlaubnisinhaber hat von ihm errichtete Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Villingen-Schwenningen als Trägerin der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(7) Der Erlaubnisinhaber hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu den Hauseingängen und Grundstückszufahrten sowie zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen oder Versorgungsleitungen jederzeit möglich ist.

Entwässerungsrinnen und Schächte von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Blindenleitsysteme sind freizuhalten.

(8) Die Rettungswege und Feuerwehrlflächen müssen stets in vollem Umfang freigehalten werden.

(9) Über die in der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis bezeichneten Objekte hinaus, sind bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (z. B. Wintergärten, Pergolen, Podeste) sowie Asphalt- und Betonankierungen bei Ein- und Ausfahrten im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere in den Fußgängerzonen bzw. in der Historischen Innenstadt des Stadtbezirks Villingen, unzulässig.

(10) Außerhalb von Versammlungen, Veranstaltungen und künstlerischen Darbietungen ist die Verwendung von Lautsprechern nicht zulässig.

(11) Mobile gewerbliche Verkaufsstände und -wagen sowie vorrangig auf Werbung ausgerichtete Fahrzeuge, Fahrräder oder Anhänger sind, außer bei besonderen Veranstaltungen und Anlässen (z. B. Märkte, Fasnet etc.) nicht zulässig.

In den Fußgängerzonen der Stadtbezirke Villingen und Schwenningen können als Ausnahme hierzu an Freitagen und Samstagen bis zu 3 Imbiss-Stände zugelassen werden.

Außerhalb der Fußgängerzonen können im Einzelfall weitere Ausnahmen nach den straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zugelassen werden.

(12) Mit dem Erlöschen, vollziehbaren Widerruf oder sonstiger Beendigung der Erlaubnis hat deren Inhaber alle von ihm erstellten Einrichtungen unverzüglich auf seine Kosten zu entfernen sowie den früheren Zustand der beanspruchten Straßenfläche ordnungsgemäß wiederherzustellen und diese der Stadt Villingen-Schwenningen zurückzugeben.

(13) Kommt der Erlaubnisinhaber den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt Villingen-Schwenningen befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Bedingungen und Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und zu vollstrecken.

(14) § 6 Abs. 1 bis 13 gelten sinngemäß auch für die nach § 4 erlaubnisfreien Sondernutzungen.

§ 7

Sonderregelungen für den Bereich der Fußgängerzonen

(1) Für das Befahren der Fußgängerzonen finden die gesonderten Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Anwendung.

(2) Für den Bereich der Fußgängerzonen ist vom Erlaubnisnehmer sicherzustellen, dass innerhalb einer Tiefe von 3,50 m zur Gebäudefront ein Mindestdurchgang von 1,50 m für die Bewegung von Passanten freigehalten wird.

(3) Für den Anlieferungsverkehr und Rettungsfahrzeuge ist in der Straßenmitte eine 4 Meter und im Kurvenbereich eine 5 Meter breite Fahrgasse freizuhalten.

(4) Der im Rahmen der Sondernutzung erlaubte Aufenthalt von Fahrzeugen ist in allen Fällen auf die unbedingt notwendige Zeitdauer zu beschränken.

Das Befahren der Fußgängerzonen darf nur auf dem kürzesten Weg erfolgen.

(5) Veranstaltungen aller Art sind in den Fußgängerzonen nur dann zulässig, wenn

- a) die Stadt Villingen-Schwenningen selbst Veranstalter bzw. an der Veranstaltung beteiligt ist oder
- b) ein besonderer örtlicher Bezug besteht (z. B. 'Narrobrunnen') oder
- c) die Veranstaltung einen besonders attraktiven Beitrag zur Belebung der Fußgängerzone darstellt.

(6) Für gewerbliche Werbeaktionen/-präsentationen sowie musikalische Darbietungen im Zusammenhang mit Außenbewirtschaftungen dürfen Sondernutzungserlaubnisse 2-mal jährlich an Anliegergeschäfte erteilt werden; dies jedoch nur dann, wenn deren Charakteristik einen attraktiven Beitrag zur Belebung der Fußgängerzone darstellt.

§ 8

Sonderregelungen für Warenauslagen

(1) Warenauslagen, Einrichtungen zur Warenpräsentation sowie gewerbliche Spielgeräte können den Eigentümern/Betreibern von Ladengeschäften vor deren Geschäftsräumen über eine Länge von 2/3 der Gebäudefront erlaubt werden.

Die Höhe der Objekte sowie deren Tiefe darf 2,00 m nicht übersteigen.

(2) Verkaufseinrichtungen im Bereich der Warenauslagen sind unzulässig.

§ 9

Sonderregelungen für Stell-/Werbeschilder und Werbefahren

(1) Das Aufstellen von Stell-/Werbeschildern (einschließlich Fahrradständer mit Werbung) oder Werbefahren kann erlaubt werden. Pro angefangenen laufenden 15 m Gebäudefront ist jedoch nur 1 Objekt zulässig.

(2) Das jeweilige Stell-/Werbeschild oder die Werbefahne darf nur vor den eigenen Geschäftsräumen aufgestellt werden. Ausnahmen werden durch die städtische Werbesatzung geregelt.

§ 10

Sonderregelungen für Freibewirtschaftungen

(1) Gastronomischen Betrieben können Freibewirtschaftungen im öffentlichen Verkehrsraum erlaubt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen im Bereich der Freibewirtschaftungen sind unzulässig.

(3) Einhausungen und Einfriedungen mit geschlossener gebäude- oder zeltartiger Wirkung sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Podeste oder sonstige Bodenbeläge.

Zum Zwecke der Freibewirtschaftung dürfen nur Tische und Stühle sowie mobile, ab einer Höhe von 80 cm durchsichtige Windschutzwände oder vereinzelt Pflanzkübel (mit Bepflanzung) bis zu einer Höhe von 1,60 m aufgestellt werden.

Sämtliche Einrichtungen der Freibewirtschaftung müssen jederzeit kurzfristig, d. h. innerhalb weniger Stunden, zu entfernen sein.

Der Aufbau und Betrieb von Heizstrahlern oder ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet.

(4) Als Sonnenschutz dürfen nur werbefreie Sonnenschirme/Markisen ohne zusätzliche Aussteifung verwendet werden. Als Ausnahme hierzu ist das Anbringen einer Eigenwerbung (z. B. Name der Betriebsstätte) auf Sonnenschirmen/Markisen zulässig.

Sofern Bodenhülsen eingebracht werden, müssen diese auf Kosten des Erlaubnisnehmers und in Absprache mit dem Grünflächen- und Tiefbauamt installiert werden. Deren Einbau darf ausschließlich vom Eigenbetrieb Technische Dienste Villingen-Schwenningen ausgeführt werden. Nachfolgende Gaststättenbetreiber haben keinen Anspruch auf einen Standortwechsel der Bodenhülsen.

(5) In den Fußgängerzonen dürfen im Rahmen der Freibewirtschaftung keine bunten Beleuchtungskörper angebracht werden.

(6) Das Mobiliar darf nicht im öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden.

§ 11

Märkte

Für die öffentlichen, gewerberechtlich festgesetzten Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen des Gewerberechts bzw. der städtischen Marktordnungen.

§ 12

Sonderregelungen für die Plakatierung

12.1

Plakatwerbung für Veranstaltungen

(1) Außerhalb der hierfür vorgesehenen und genehmigten Plakatträger, wie z. B. Kultursäulen oder dauerhaft angebrachte Plakat-/Großwerbetafeln (z. B. 'Orteingangstafeln', Buswartehäuschen), sind Plakatwerbungen nur für öffentliche Veranstaltungen mit eigenständigem Charakter zulässig.

Plakatwerbungen ausschließlich zum Zwecke der Wirtschaftswerbung (z. B. bloße Produktwerbung / Verkaufsaktionen und ähnliche Veranstaltungen) sind außerhalb der hierfür vorgesehenen und genehmigten Plakatträger nicht zulässig. Dies gilt nicht für Märkte, Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung.

(2) Plakatwerbungen für Veranstaltungen dürfen frühestens 2 Wochen vor deren Beginn angebracht werden.

(3) Für Veranstaltungen mit besonderer, überregionaler Bedeutung, die geeignet sind, den Standort Villingen-Schwenningen nachhaltig zu stärken (wie z. B. die Südwest Messe), darf abweichend von § 12.1 Abs. 2 frühestens 4 Wochen vor deren Beginn plakatiert werden.

(4) Für Flohmärkte darf abweichend von § 12.1 Abs. 2 frühestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn plakatiert werden.

(5) Die Plakate und Plakat-/Großwerbetafeln müssen spätestens 3 Werktage nach Veranstaltungsende entfernt sein.

12.2

Umfang der Plakatwerbung

(1) Die Gesamtzahl aller vorübergehend genehmigten Plakate und Plakat-/Großwerbetafeln im Gebiet der Stadt Villingen-Schwenningen wird auf 3.750 Stück begrenzt.

(2) Pro Veranstaltung dürfen innerhalb des durch die Ortstafeln begrenzten Gebiets der Stadt Villingen-Schwenningen höchstens 75 Plakate angebracht werden.

Hiervon dürfen jeweils höchstens 25 Stück im Stadtbezirk Villingen, 25 Stück im Stadtbezirk Schwenningen und insgesamt 25 Stück in den Stadtbezirken Herzogenweiler, Marbach, Mühlhausen, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Weilersbach und Weigheim (pro Stadtbezirk jedoch höchstens 10 Stück) angebracht werden.

(3) Für Flohmärkte dürfen abweichend von § 12.2 Abs. 3 höchstens 10 Plakate und jeweils nur in dem Stadtbezirk angebracht werden, in welchem der Flohmarkt stattfindet.

(4) Die Größe der Plakate darf das Standard-Druckformat DIN A1 (594 x 841 mm) nicht überschreiten.

(5) Plakat-/Großwerbetafeln dürfen, außer für die politische Werbung bei Wahlen, nur für Veranstaltungen mit besonderer, überregionaler Bedeutung, die geeignet sind, den Standort Villingen-Schwenningen nachhaltig zu stärken, verwendet werden.

Pro Veranstaltung dürfen innerhalb des durch die Ortstafeln begrenzten Gebiets der Stadt Villingen-Schwenningen höchstens 17 Plakat-/Großwerbetafeln angebracht werden.

Hiervon dürfen jeweils höchstens 4 Stück im Stadtbezirk Villingen, 4 Stück im Stadtbezirk Schwenningen und jeweils 1 Stück in den Stadtbezirken Herzogenweiler, Marbach, Mühlhausen, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Weilersbach und Weigheim angebracht werden.

Die genauen Standorte sind bei Antragstellung zu bezeichnen und mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen.

(6) Bei einem Zusammentreffen einer Vielzahl von gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen und dadurch bedingtem Überschreiten der in § 12.2 Abs. 1 genannten Plakatierungshöchstgrenze kann die Höchstzahl der insgesamt pro Veranstaltung zulässigen Plakate und Plakat-/Großwerbetafeln reduziert werden.

12.3

Durchführung der Plakatwerbung

(1) Innerhalb des durch die Ortstafeln begrenzten Gebiets der Stadt Villingen-Schwenningen darf im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (z. B. nicht an Verkehrszeichen) im öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich überall plakatiert werden.

(2) Abweichend von § 12.3 Abs. 1 ist das Plakatieren aus gestalterischen, verkehrlichen und substanz-erhaltenden Gründen nicht erlaubt

- a) innerhalb der öffentlichen Grünanlagen,
- b) an Bäumen,
- c) an Straßen, auf denen schneller als 50 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit) gefahren werden darf,
- d) an Brückengeländern,
- e) an öffentlichen Verkehrseinrichtungen und Straßenlaternen, die mit Blumenschmuck oder sonstigen Bepflanzungen oder einer blauen Banderole versehen sind,
- f) im Stadtbezirk Villingen innerhalb des Innenrings, der begrenzt ist durch die Fahrbahn des Kloster-rings, Benediktinerrings, Romäusrings, der Färberstraße (zwischen Romäusring und Bertholdstraße), Bertholdstraße (zwischen Warenburg-/Färberstraße und Kaiserring) sowie des Kaiserrings,
- g) im Stadtbezirk Schwenningen in den Fußgängerzonen,
- h) im Stadtbezirk Marbach im Umkreis von 50 m zum Rathaus,
- i) im Stadtbezirk Obereschach im Umkreis von 50 m zum Rathaus,
- j) im Stadtbezirk Rietheim im Umkreis von 50 m zur Kirche,
- k) im Stadtbezirk Tannheim im Umkreis von 50 m zum Rathaus,
- l) im Stadtbezirk Weigheim im Umkreis von 50 m zur Mehrzweckhalle in der Trossinger Straße,
- m) im Stadtbezirk Weilersbach im Umkreis von 50 m zum Rathaus.

(3) Jedes Plakat und jede Plakat-/Großwerbetafel ist mit einer amtlichen Genehmigungsmarke (Aufkleber) zu kennzeichnen.

2 mit der Rückseite gegeneinander angebrachte Plakate oder Plakat-/Großwerbetafeln an einem/demselben Standort (so genannte "Sandwich-Plakatierung") werden einzeln gezählt und sind daher jeweils auch gesondert mit 1 Genehmigungsmarke zu kennzeichnen. Gleiches gilt, falls mehrere Plakate oder Plakat-/Großwerbetafeln an einem/demselben Standort nebeneinander angebracht werden.

12.4

Anbringung von Transparenten und Spruchbändern

(1) Transparente und Spruchbänder dürfen nur für öffentliche Veranstaltungen mit eigenständigem Charakter aufgehängt werden.

Transparente und Spruchbänder ausschließlich zum Zwecke der Wirtschaftswerbung (z. B. bloße Produktwerbung/Verkaufsaktionen und ähnliche Veranstaltungen) sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Märkte, Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung.

(2) Innerhalb des bebauten Gebiets der Stadt Villingen-Schwenningen dürfen Transparente und Spruchbänder im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (z. B. nicht an Verkehrszeichen oder -einrichtungen) im öffentlichen Verkehrsraum grundsätzlich überall aufgehängt werden, sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen.

(3) Abweichend von § 12.4 Abs. 2 ist das Aufhängen von Transparenten und Spruchbändern aus gestalterischen, verkehrlichen und substanz-erhaltenden Gründen nicht erlaubt

- a) innerhalb der öffentlichen Grünanlagen,
- b) an Bäumen,
- c) an Straßen, auf denen schneller als 50 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit) gefahren werden darf,
- d) an Brückengeländern,
- e) an öffentlichen Verkehrseinrichtungen und Straßenlaternen, die mit Blumenschmuck oder sonstigen Bepflanzungen versehen sind.

(4) Für Veranstaltungen im Sinne des § 12.1 Abs. 1 dieser Satzung sind über Straßen Transparente und Spruchbänder zulässig.

Die genauen Standorte sind bei Antragstellung zu bezeichnen und mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen.

(5) Transparente und Spruchbänder für Veranstaltungen dürfen frühestens 2 Wochen vor deren Beginn angebracht werden.

(6) Für Veranstaltungen mit besonderer, überregionaler Bedeutung, die geeignet sind, den Standort Villingen-Schwenningen nachhaltig zu stärken (wie z. B. die Südwest Messe), dürfen die Transparente und Spruchbänder abweichend von § 12.4 Abs. 4 frühestens 4 Wochen vor deren Beginn aufgehängt werden.

(7) Die Transparente und Spruchbänder müssen spätestens 3 Werktage nach Veranstaltungsende entfernt sein.

12.5

Plakatwerbung für Wahlen (Wahlsichtwerbung)

Im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Baden-Württemberg, zum Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen, für wichtige Gemeindeangelegenheiten im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie für die Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Villingen-Schwenningen darf nach folgenden Maßgaben plakatiert werden:

- a) Plakatierungen und Plakat-/Großwerbetafeln für die vorgenannten Wahlen dürfen für die Dauer des Wahlkampfes, frühestens jedoch 6 Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden.
- b) Jede Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber darf innerhalb des durch die Ortstafeln begrenzten Gebiets der Stadt Villingen-Schwenningen höchstens 300 Plakate anbringen.

Hiervon dürfen jeweils höchstens 100 Stück im Stadtbezirk Villingen, 100 Stück im Stadtbezirk Schwenningen und insgesamt 100 Stück in den Stadtbezirken Herzogenweiler, Marbach, Mühlhausen, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Weilersbach und Weigheim angebracht werden.

- c) Für die Durchführung der Wahlsichtwerbung gelten die Bestimmungen des § 12.3 mit der Ausnahme, dass innerhalb der unter § 12.3 Abs. 2 Buchstaben f) und g) bezeichneten Innenstädte/Fußgängerzonen jeweils 5 Dreieckständer o. ä. pro Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber aufgestellt werden dürfen.
- d) In den Stadtbezirken Villingen und Schwenningen dürfen pro Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber jeweils höchstens 4 Plakat-/Großwerbetafeln im Stadtbezirk Villingen, 4 Plakat-/Großwerbetafeln im Stadtbezirk Schwenningen und jeweils 1 Plakat-/Großwerbetafel in den Stadtbezirken Herzogenweiler, Marbach, Mühlhausen, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Weilersbach und Weigheim angebracht werden.

Die genauen Standorte sind bei Antragstellung zu bezeichnen und mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen.

- e) Die Wahlplakate und Plakat-/Großwerbetafeln bedürfen keiner amtlichen Genehmigungsmarke.

12.6

Maßnahmen bei unerlaubter Plakatwerbung

(1) Plakatwerbungen ohne Genehmigung oder solche, die keine oder keine gültige Genehmigungs-marke aufweisen, werden von der Stadt Villingen-Schwenningen kostenpflichtig entfernt. Dies gilt auch für Plakate oder Plakat-/ Großwerbetafeln, die entgegen den vorstehenden Bestimmungen oder den mit der Plakatierungserlaubnis erteilten Nebenbestimmungen angebracht oder aufgestellt wurden.

(2) Verstößt ein Veranstalter oder ein mit der Plakatwerbung Beauftragter mehrfach gegen diese Satzung oder die mit der Plakatierungserlaubnis verbundenen Auflagen, so soll ihm eine weitere Erlaubnis versagt werden.

12.7

Kautions

Für die Plakatierungserlaubnis kann eine Kautions erhoben werden.

§ 13

Haftung

(1) Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

Der Erlaubnisnehmer haftet somit für alle Schäden, die unmittelbar oder im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Gegenüber der Stadt können aus dieser Erlaubnis keine Haftungs-anprüche geltend gemacht werden.

(2) Die Stadt haftet dem Erlaubnisinhaber nicht für Schäden oder Nachteile an der Sondernutzungs-anlage, die sich durch den Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche ergeben.

(3) Eine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche wird durch die Stadt nicht übernommen.

(4) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet darüber hinaus für Schäden, die durch die Errichtung oder den Betrieb einer Sondernutzung an der öffentlichen Verkehrsfläche entstehen. Er haftet der Stadt weiter dafür, dass die Ausübung der Sondernutzung die Verkehrs-sicherheit nicht beeinträchtigt.

Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art oder dem Betrieb der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisinhaber zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

(6) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Anwendbarkeit weiterer Vorschriften

Andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der städtischen Polizeiverordnung, bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren aufgrund der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Villingen-Schwenningen erhoben.

§ 15a Umsatzsteuer

Soweit für Leistungen nach dieser Satzung Abgaben, Kostenersätze oder sonstige Einnahmen (Entgelte) zugrunde gelegt werden, sind diese Entgelte netto, ohne gesetzliche Umsatzsteuer zu verstehen. Sind die Leistungen nach dieser Satzung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu qualifizieren, so ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu den Entgelten hinzuzuaddieren.

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Erlaubnisbehörde eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern hierdurch keine Gefährdung, Behinderung oder Störung entsteht und keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 17 Übergangsregelung

Personen, denen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung. Sondernutzungen, welche dieser Satzung widersprechen sind spätestens zum 01.01.2024 satzungskonform herzustellen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Straßengesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fußgängerzonen, unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen zuwiderhandelt.

Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält, oder den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 Straßengesetz für Baden-Württemberg jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 19 Schlussbestimmungen

Sofern aufgrund von anderen öffentlich-rechtlichen Belangen zusätzliche Erlaubnisse oder Genehmigungen erforderlich sind, sind diese vom Antragsteller der Sondernutzungserlaubnis separat zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bleibt so lange unwirksam, bis alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen" vom 28.04.2010 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 14.12.2022

gez.
Jürgen Roth